

**Stadt Bergisch Gladbach**  
**Die Bürgermeisterin**

|   |                      |  |
|---|----------------------|--|
| Federführender Fachbereich<br>Recht, Sicherheit und Ordnung |                      | Drucksachen-Nr.<br>255/2000                        |
|   |                      | <input checked="" type="checkbox"/> Öffentlich     |
|   |                      | <input type="checkbox"/> Nicht öffentlich          |
| <b>Beschlussvorlage</b>                                     |                      |  |
| <b>Beratungsfolge</b> ▼                                     | <b>Sitzungsdatum</b> | <b>Art der Behandlung</b> (Beratung, Entscheidung) |
| Hauptausschuss  | 09.05.2000           | Beratung   |
| Rat der Stadt Bergisch Gladbach                             | 18.05.2000           | Entscheidung                                       |

**Tagesordnungspunkt**

**Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass**

**Beschlussvorschlag**

**Die Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass wird in der Fassung der Anlage beschlossen.**

## **Sachdarstellung / Begründung**

Nach einer am 07.07.1999 in Kraft getretenen Änderung der Zuständigkeitsordnung zu den §§ 14 und 16 des Ladenschlussgesetzes sind die Gemeinden in der Lage, 4 verkaufsoffene Sonntage und 6 lange Kaufabende an Werktagen bis 21.00 Uhr freizugeben.

Die Interessengemeinschaften des Handels haben nunmehr einen abgestimmten Vorschlag über zusätzliche Öffnungszeiten für das Jahr 2000 vorgelegt. Gegen die geplanten Ladenöffnungen bestehen aus Sicht der Verwaltung keine Bedenken.

Wie sich in der Vergangenheit gezeigt hat, können die zusätzlichen Öffnungszeiten nicht über Jahre hinaus konstant festgelegt werden. Die bisherige Praxis, die bestehende Verordnung durch jährliche Ergänzungsverordnungen zu aktualisieren, hat sich wegen der hierdurch entstehenden Unübersichtlichkeit nicht bewährt.

Die Verwaltung schlägt daher vor, zukünftig die Verordnungen jeweils für ein Jahr zu erlassen. Für das Jahr 2000 wird der Erlass der vorgelegten Verordnung empfohlen.

**Verordnung  
über das Offenhalten von Verkaufsstellen  
aus besonderem Anlass**

Aufgrund der §§ 14 Abs. 1 und 16 Abs.1 des Gesetzes über den Ladenschluss in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 8050-20, veröffentlichten bereinigten Fassung , zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juli 1996 (BGBl. I S. 1186), und den §§ 25 ff des Ordnungsbehördengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV NW S. 528), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 1994, hat der Rat der Stadt Bergisch Gladbach in seiner Sitzung am            folgende Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass beschlossen:

§ 1

(1) Verkaufsstellen dürfen an folgenden Sonntagen von 13.00 bis 18.00 Uhr geöffnet sein:

1. Ortsteil Paffrath:
  - 1.1 am 14. Mai 2000
  - 1.2 am 09. Juli 2000
  
2. Ortsteil Stadtmitte:
  - 2.1 am 18. Juni 2000
  - 2.2 am 10. September 2000
  
3. Ortsteil Refrath:
  - 3.1 am 21. Mai 2000
  - 3.2 am 24. September 2000
  - 3.3 am 19. November 2000
  
4. Ortsteil Hand:
  - 4.1 am 24. September 2000
  
5. Ortsteil Bensberg:
  - 5.1 am 04. Juni 2000
  - 5.2 am 27. August 2000
  
6. Ortsteil Schildgen:
  - 6.1 am 18. Juni 2000

(2) Verkaufsstellen dürfen an folgenden Werktagen bis 21.00 Uhr geöffnet sein:

1. Ortsteil Paffrath:
  - 1.1 am 04. November 2000

## § 2

Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung in Kraft und tritt mit Ablauf des 31.12.2000 außer Kraft. Bei Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass vom 12.03.1998 außer Kraft.